

2. Fortschreibung Schulentwicklungsplan der Schuljahre 2014/2015 – 2018/2019

I. Verfahren zur 2. Fortschreibung SEPI, umzusetzen ab 01.08.2017

am 20.06.16	Beratung des 1. Entwurfes Fortschreibung SEPI im Bildungsausschuss
bis 31.07.16	Anhörungsverfahren zum 1. Entwurf
am 16.08.16	Erörterung der beabsichtigten Schulschließungen FÖS
am 11.10.16	Vorstellung des 2. Entwurfes Fortschreibung SEPI im Bildungsausschuss
bis 01.11.16	Anhörungsverfahren zum 2. Entwurf
am 14.11.16	Beratung endgültige Fassung im Bildungsausschuss
am 22.11.16	Beratung endgültige Fassung im Finanzausschuss
am 23.11.16	Beratung endgültige Fassung im Kreisausschuss
am 07.12.16	Beschlussfassung im Kreistag

II. Förderschule (FÖS) in Mücheln

Mit dem Schulentwicklungsplan aus dem Jahr 2013 wurde erstmalig für das Schuljahr 2014/2015 an der Förderschule die Förderschwerpunkte „Sprache“ und „emotional soziale Entwicklung“ zusätzlich zum seinerzeit bereits bestehenden Förderschwerpunkt „Lernen“ aufwachsend implementiert. Die Schüler wurden bis dahin durch das Landesschulamt per Bescheid an die Förderschulen nach Halle (Saale) zugewiesen, da der Landkreis selbst keine Förderschule mit solchen Förderschwerpunkten vorhielt. Der Saalekreis erstattete an die Stadt Halle (Saale) die per Verordnung festgelegten pauschalierten Gastschulbeiträge nach Gastschulbeitragsverordnung.

Die erhoffte Stabilisierung der Schülerzahlen und der erwartete Aufstieg in den neuen Förderschwerpunkten wurde nicht erreicht. Grund dafür ist der zunehmende gemeinsame Unterricht an den Grundschulen, Sekundarschulen und an den Gymnasien.

Die Beschulung dieser drei Förderschwerpunkte gestaltet sich deshalb sehr schwierig. Dies ergibt sich vorwiegend daraus, dass es für die neu implementierten Förderschwerpunkte zu wenig Schüler gibt, um sinnvolle Klassen bilden zu können. Die Förderschule steht vor großen Herausforderungen, einen qualifizierten und kombinierten Unterricht zu gestalten.

Darüber hinaus besteht an diesem Schulstandort ein erheblicher Investitionsbedarf (geschätzt ca. 4 Mio. €). Die Finanzierung ist für den Saalekreis vor dem Hintergrund der zu geringen Förderschülerzahlen an diesem Standort und unter Verfügbarkeit entsprechender Alternativen nicht darstellbar. Des Weiteren haben sich insbesondere die Raumgrößen als zu klein und ungeeignet für die „Mischbeschulung“ der 3 Förderschwerpunkte erwiesen.

2. Fortschreibung Schulentwicklungsplan der Schuljahre 2014/2015 – 2018/2019

II/1 FÖS Mücheln - Schülerzahlen lt. Schuljahresanfangsstatistik 2016/2017

Schuljahr-gang	Anzahl Schüler gesamt	Anzahl Schüler mit Förderschwerpunkt Lernen	davon in diesem SJ neu hinzugek. Schüler	Anzahl Schüler mit Förderschwerpunkt Sprache	davon in diesem SJ neu hinzugek. Schüler	Anzahl Schüler mit Förderschwerpunkt emotional / s. Entwicklung	davon in diesem SJ neu hinzugek. Schüler
1							
2							
3							
4							
5							
6	8	8					
7	6	6					
8	11	11					
9	18	18					
gesamt	43	43					

II/2 Zielstellung:

Bedarfsorientierte Angebote für die Förderschüler aus dem Saalekreis vorhalten, angepasst an die tatsächlichen und machbaren Bedingungen im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landkreises.

II/3 Für die „Pestalozzische“ am Förderschulstandort Mücheln wird daher ab Schuljahr 2017/2018 Folgendes entschieden:

1. Fusion der „Pestalozzische“ Mücheln mit Ausgleichsklassen + Förderschwerpunkte Lernen und Sprache in Mücheln mit der Förderschule für Lernbehinderte „Schule am Südpark Förderschule“ in Merseburg.
2. Zuweisung der Förderschüler der „Pestalozzische“ Mücheln an den Standort der Förderschule „Schule am Südpark Förderschule“ in Merseburg und damit Sicherung des sanierten Standortes in Merseburg und Schließung der „Pestalozzische“ am Standort in Mücheln.
3. Umwandlung der Förderschule „Schule am Südpark Förderschule“ von einer reinen Lernbehinderten Schule in eine Förderschule mit Ausgleichsklassen + Förderschwerpunkte Lernen und Sprache.

2. Fortschreibung Schulentwicklungsplan der Schuljahre 2014/2015 – 2018/2019

II/4 Begründung:

II/ 4.1 Elternwille zum gemeinsamen Unterricht oder Förderschule

Die geltenden Empfehlungen der Kultusministerkonferenz des Bundes zur sonderpädagogischen Förderung stellen die Grundlage diesbezüglicher Regelungen in den einzelnen Bundesländern, so auch in Sachsen-Anhalt, dar.

Schüler mit einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf können mit Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam unterrichtet werden, wenn am Lernort der allgemein bildenden Schule die erforderlichen Bedingungen vorgehalten werden können. Gemeinsamer Unterricht bedeutet, dass Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam lernen. Er kann zielgleich oder –different eingerichtet sein. Es sollen individuelle Förderung, Beratung und Unterstützung am Lernort abgestimmt und gesichert werden.

Voraussetzung für den gemeinsamen Unterricht ist die Antragstellung seitens der Erziehungsberechtigten und eine Empfehlung durch eine Fachkommission, um die individuellen Voraussetzungen und die objektiven Möglichkeiten genau abzuklären.

Auf die Beschulung im gemeinsamen Unterricht besteht ein Rechtsanspruch seitens der Eltern.

In der Förderschule werden Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet, wenn Erziehungsberechtigte diese Schulform als Förderort wählen. Zwischen den Jahren 2001 und 2011 hat der gemeinsame Unterricht jedoch im gesamten Bundesland deutlich zugelegt: von 1,6 % auf 20,8 %. Diese Tendenz setzt sich in allen Regionen in Sachsen-Anhalt weiterhin fort.

Tabelle 2-1: Anzahl der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen und im gemeinsamen Unterricht nach Förderschwerpunkten in den Schuljahren 2010/11 bis 2013/14

Förderschwerpunkt	2010/11		2011/12		2012/13		2013/14	
	an Förderschulen	im gemeinsamen Unterricht	an Förderschulen	im gemeinsamen Unterricht	an Förderschulen	im gemeinsamen Unterricht	an Förderschulen	im gemeinsamen Unterricht
Lernen	7.136	870	6.487	1.116	6.043	1.358	5.566	1.301
geistige Entwicklung	2.580	28	2.575	37	2.614	32	2.668	37
emotionale und soziale Entwicklung	772	813	785	931	816	1.141	799	1.265
Sprache	674	532	554	630	467	707	410	632
Hören	395	178	384	178	387	194	352	209
Sehen	192	54	168	70	166	81	142	88
körperliche und motorische Entwicklung	766	139	775	166	775	198	798	213
Insgesamt	12.515	2.614	11.728	3.128	11.268	3.711	10.735	3.745

Quelle: Kultusministerium Sachsen-Anhalt 2014

Eltern aus dem südlichen Saalekreis, die sich für ihre Kinder auch zukünftig für eine Förderschule und gegen den gemeinsamen Unterricht an einer wohnortnahen Schule entscheiden, werden weiterhin diese Möglichkeit in gleichwertiger Qualität am Standort in Merseburg in Anspruch nehmen können. Insoweit bleibt die Wahlmöglichkeit für die Eltern, sich für eine Förderschule oder den gemeinsamen Unterricht vor Ort entscheiden zu können, im vollen Maße bestehen.

2. Fortschreibung Schulentwicklungsplan der Schuljahre 2014/2015 – 2018/2019

II/ 4.2 Fachliche Stellungnahme Landesschulamt

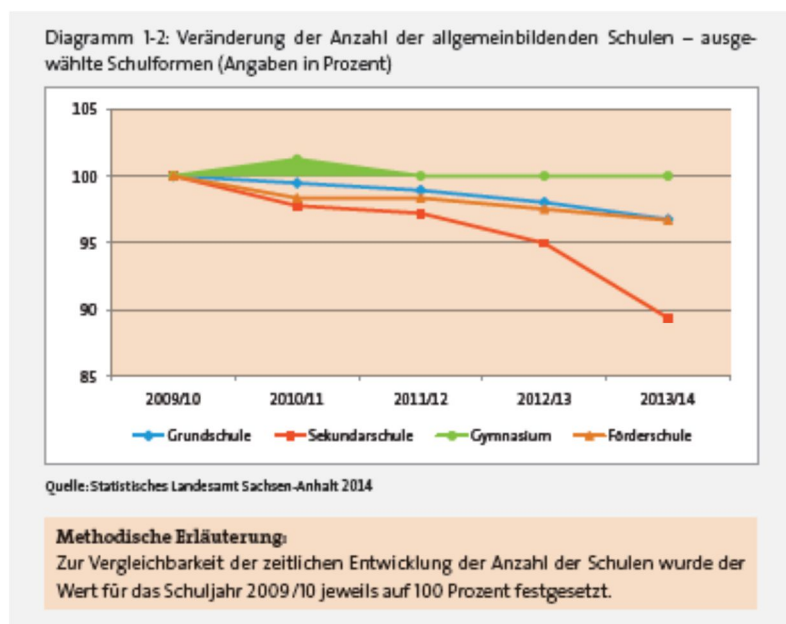
Am 02.08.2016 fand mit dem Direktor des Landesschulamtes, Herrn Klieme, und den zuständigen Referenten des Landesschulamtes für Förderschulen und für Schulentwicklungsplanung ein Abstimmungsgespräch statt. Nachstehend das Ergebnis der schulfachlichen Stellungnahme des Landesschulamtes:

Das Landesschulamt stimmt mit der Auffassung des Schulverwaltungsamtes überein und unterstützt die beabsichtigten Maßnahmen.

II/ 4.3 Entwicklung der Schülerzahlen

Eine nachhaltige Entwicklung der Schülerzahlen ist nicht zu erwarten. Durch den gemeinsamen Unterricht sind die Schülerzahlen an den Förderschulen (außer mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung) drastisch zurückgegangen. Eine Trendumkehr des Elternwillens hin zur Förderschule und weg vom gemeinsamen Unterricht ist nicht erkennbar, auch fehlen dafür belastbare Informationen für eine solche Vermutung.

Der gemeinsame Unterricht wird entsprechend der Empfehlungen der Kultusministerkonferenz des Bundes und der Landesregierung klar präferiert. Dies wird an der Entwicklung der Anzahl der Förderschulen in Sachsen-Anhalt deutlich.



2. Fortschreibung Schulentwicklungsplan der Schuljahre 2014/2015 – 2018/2019

II/ 4.4 Finanzierung einer etwaigen Sanierung

Das Schulgebäude der Förderschule „Pestalozzischule“ Mücheln wurde im Jahr 1971 errichtet. Es besteht hier hoher Sanierungsbedarf mit dem Schwerpunkt Brandschutz.

Eine Sanierung des Schulobjektes könnte nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn...

1. eine nachhaltige Entwicklung der Schülerzahlen für eine bestandsfähige Schule in den nächsten mindestens 15 Jahren zu erwarten wäre,
2. der Landkreis die finanziellen Mittel bereitstellen kann,
3. es keine wirtschaftlichere Alternative gibt.

Die Punkte 1 und 3 sind aus Sicht des Schulverwaltungsamtes und des Landesschulamtes kurz- und mittelfristig nicht zu bejahen. Über die Finanzierung der benötigten Sanierungskosten wäre im Rahmen der Haushaltslage durch den Kreistag zu entscheiden, wobei es mit der Variante der gemeinsamen Beschulung der Schüler am Standort Merseburg eine wirtschaftliche Alternative gibt.

Fördermittel können für eine Finanzierung nicht in Erwägung gezogen werden, da hierfür immer eine nachhaltige Entwicklung der Schülerzahlen und damit die Forderung an die Bestandsicherheit von mindestens 15 Jahren eine zwingende Fördermittelvoraussetzung ist.

II/ 4.5 Betriebskosten

Die Betriebskosten der Förderschule „Pestalozzischule“ in Mücheln belaufen sich im aktuellen Haushaltsjahr 2016 auf ca. 153.300 €. Dies entspricht im Schuljahr 2016/2017 bei 43 Schülern einen Aufwand von ca. 3.565 € pro Schüler.

III. Darstellung von beabsichtigten Umwandlungen von Sekundarschulen in Gemeinschaftsschulen

In der Gemeinschaftsschule werden Schülerinnen und Schüler ab dem 5. Schuljahrgang unterrichtet. Der Unterricht in der Sekundarstufe I erfolgt in der Regel im Klassenverband und verzichtet weitgehend auf eine Unterscheidung nach Bildungsgängen. Die Gemeinschaftsschule ermöglicht den Erwerb aller Abschlüsse der allgemeinbildenden Schulen. Für den Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I gelten die Bestimmungen der Sekundarschule oder des Gymnasiums. Für den Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe II gelten die Bestimmungen des Gymnasiums.

Es ist nicht davon auszugehen, dass eine Vielzahl der Eltern und Schüler mit einer Schullaufbahneempfehlung für das Gymnasium (Schuljahre 5-12) zukünftig die Schulform der Gemeinschaftsschule (Schuljahre 5-13) als alternatives Angebot aufgrund des ein Jahr längeren Schuljahres wahrnehmen. Weshalb sich Eltern für ihre Kinder unmittelbar für die Vermittlung einer vertieften allgemeinen Bildung entscheiden.

2. Fortschreibung Schulentwicklungsplan der Schuljahre 2014/2015 – 2018/2019

Mit der Umwandlung in eine Gemeinschaftsschule soll den Erziehungsberechtigten eine alternative Schulform nach Klasse 4 angeboten werden, um

- ein längeres gemeinsames Lernen ihres Kindes in Wohnortnähe,
- eine spätere Entscheidung über die möglichen Bildungsgänge mit Beratung und gezielter Vorbereitung für die Wahl des Bildungsganges,
- eine optimale Vorbereitung auf den Eintritt in die gymnasiale Oberstufe zu ermöglichen."

Mit der 1. Fortschreibung zum Schulentwicklungsplan hat auch der Landkreis Saalekreis mit Beschluss des Kreistages vom 10.12.2014 auf die hohen Übergänge zu seinen Gymnasien reagiert.

Der Übergang von Schülern aus dem Saalekreis aus einer Grundschule zur Schulform Gymnasium ist in den letzten Jahren stetig angestiegen. Bis zum Schuljahr 2008/2009 lag diese Quote noch bei ca. 40 %. Bereits im Schuljahr 2009/2010 stieg diese Zahl auf 47 % an. Erstmals wurde mit dem Schuljahr 2014/2015 die Quote von 50 % im Übergang zur Schulform Gymnasium überschritten. Eine leichte Entspannung ist wieder im Schuljahr 2016/2017 mit 44,6 % zum Übergang an die Gymnasien zu verzeichnen.

Mit dem Wegfall der verbindlichen Schullaufbahneempfehlung zum Schuljahr 2011/2012 haben seither viele Eltern dennoch das Gymnasium als Schulform für ihre Kinder gewählt. Die betreffenden Schüler sind teilweise überfordert, unglücklich mit ihrer eigenen Situation. Frust und Versagensängste können die Folge sein. Aus pädagogischen Gründen ist für jedes Kind ein Bildungsweg empfehlenswert, der ihnen Erfolg und Anerkennung verspricht.

Die Gymnasien mussten sich neben steigenden Schülerzahlen auch der neuen Herausforderung stellen, dass sich das Leistungsvermögen ihrer Schüler nun stärker differenziert. Auch die Sekundarschulen waren gefordert andere Möglichkeiten der individuellen Förderung zu etablieren.

Der Grundgedanke der Gemeinschaftsschule soll auf diesen Umstand aufbauen.

Das Antrags- und Genehmigungsverfahren zur Umwandlung in eine Gemeinschaftsschule wird nach einem jährlich vom Landesschulamt festzulegenden Terminplan, der mit der obersten Schulbehörde abzustimmen ist, durchgeführt.

Der Antrag auf Umwandlung in eine Gemeinschaftsschule ist von der Sekundarschule beim Landesschulamt einzureichen. Die Schule informiert vorab den Schulträger und den Träger der Schulentwicklungsplanung über die Absicht zur Umwandlung in eine Gemeinschaftsschule.

Auf der Grundlage einer positiven Bewertung des Konzeptes informiert das Landesschulamt den oder die Schulträger und den oder die Träger der Schulentwicklungsplanung über den Antrag. Das Landesschulamt entscheidet über den Antrag im Einvernehmen mit den Trägern.

Sofern die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird die Genehmigung zur Umwandlung in eine Gemeinschaftsschule vom Landesschulamt jeweils bis zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweils im Folgejahr beginnende Schuljahr erteilt.

2. Fortschreibung Schulentwicklungsplan der Schuljahre 2014/2015 – 2018/2019

Als kooperierende Schule kommt eine andere Gemeinschaftsschule, ein Gymnasium, ein Fachgymnasium oder eine Gesamtschule in Betracht, sofern mindestens durch die Zusammenarbeit eine bestandsfähige gymnasiale Oberstufe entsteht. Die verbindlich geregelte Zusammenarbeit soll eine auf gymnasiale Anforderungen ausgerichtete Kompetenzentwicklung bei den Schülerinnen und Schülern fördern und den Erwerb des Abiturs ermöglichen.

Derzeit wird dies wie folgt vom Land Sachsen-Anhalt kommuniziert:

- Die Schülerinnen und Schüler lernen im Klassenverband länger zusammen. Daher entfällt eine frühzeitige Festlegung auf einen Bildungsgang bzw. Abschluss und für die Schülerinnen und Schüler bleiben alle Bildungswege so lange wie möglich offen.
- Die Schülerinnen und Schüler erhalten eine grundlegende, vertiefte und erweiterte Allgemeinbildung mit dem Ziel, den höchstmöglichen Abschluss zu erreichen als solide Grundlage für alle weiterführenden Ausbildungs- und Studiengänge.
- Die Schülerinnen und Schüler erleben im gemeinsamen Unterricht die Vielfalt unterschiedlicher Stärken bewusst und nehmen sie als Bereicherung wahr.
- Die Schülerinnen und Schüler erleben Motivation und Lernfreude dank eines hohen Grades selbstbestimmten Arbeitens im Unterricht und einer Kultur der Anerkennung individueller Lernfortschritte.
- Die Fähigkeiten, Begabungen und Interessen der Schülerinnen und Schüler werden mit individuellen Lernangeboten und modernen Unterrichtsformen gefördert.
- Die Berufs- und Studienorientierung ist Unterrichtsbestandteil in allen Fächern und Schuljahrgängen.
- Eltern, Kind und Schule arbeiten vertrauensvoll zusammen. Die Schülerinnen und Schüler werden gemeinsam mit ihren Eltern bei ihrem Werdegang mit individuellen Beratungs- und Entwicklungsgesprächen individuell begleitet und beraten.
- Gemeinschaftsschulen gibt es in Sachsen-Anhalt in zwei verschiedenen Varianten. Die gymnasiale Oberstufe wird entweder selbst oder in Zusammenarbeit mit einem Gymnasium, einem Fachgymnasium, einer Gesamtschule oder einer anderen Gemeinschaftsschule geführt.
- Die Schülerinnen und Schüler können alle allgemeinbildenden Abschlüsse erreichen:
 - den (qualifizierten) Hauptschulabschluss,
 - den (erweiterten) Realschulabschluss sowie
 - das Abitur nach 12 bzw. 13 Schuljahren (je nach angebotener Variante).

Die Schülerinnen und Schüler erhalten ab dem 5. Schuljahrgang Unterrichtsangebote, die sich an ihren Stärken und Bedürfnissen orientieren. Ab dem 7. und 8. Schuljahrgang unterstützen zusätzliche Angebote die Orientierung der Jugendlichen auf mögliche Ziele in ihrer schulischen Entwicklung.

- Nach der Entscheidungsfindung für einen angestrebten Schulabschluss erfolgt frühestens ab dem Schuljahrgang 9 die Einordnung in den abschlussbezogenen Unterricht.

2. Fortschreibung Schulentwicklungsplan der Schuljahre 2014/2015 – 2018/2019

Nachstehende Sekundarschulen beabsichtigen sich wie folgt in eine Gemeinschaftsschule umzuwandeln.

1. Umwandlung der Sekundarschule „J. G. Borlach“ Bad Dürrenberg in eine Gemeinschaftsschule ab dem Schuljahr 2017/2018 mit den Schuljahrgängen 5 bis 13, die als eigene gymnasiale Oberstufe am Standort geführt werden.
2. Umwandlung der Sekundarschule "Goethe-Schule Bad Lauchstädt" in eine Gemeinschaftsschule ab dem Schuljahr 2017/2018 mit den Schuljahrgängen 5 bis 13, die als gymnasiale Oberstufe in Kooperation mit dem Fachgymnasium in Halle (Saale) geführt werden.

Die Umwandlung beider Schulen kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass die Landesregierung der Umwandlung der Sekundarschule „J. G. Borlach“ Bad Dürrenberg in eine Gemeinschaftsschule entsprechend dem Konzept zustimmt.

Dies ist erforderlich, weil für die in Bad Dürrenberg gewählte Variante (Bildung einer eigenen Oberstufe in den Schuljahrgängen 11 bis 13) eine Zustimmung der Landesregierung notwendig ist. Das Kabinett entscheidet entsprechend dem maßgeblichen Verfahren jedoch erst, wenn der Kreistagsbeschluss des Schulträgers vorliegt.

Der Kreistagsbeschluss soll voraussichtlich am 07.12.2016 gefasst werden. Soweit das Kabinett der Umwandlung nicht zustimmen sollte, kann auch eine Umwandlung der Sekundarschule "Goethe-Schule Bad Lauchstädt" in eine Gemeinschaftsschule nicht erfolgen, da sich der Landkreis Saalekreis in seinen politischen Gremien (Bildungsausschuss) bisher ausdrücklich für den Start von mindestens 2 Schulen ausgesprochen hat.

Die Schulform Gemeinschaftsschule ist eine neue Schulform im Saalekreis. Dafür müssen neue Schuleinzugsbereiche für diese Schulform über den Saalekreis festgelegt werden. Die bisherigen Schulbezirke der beiden Sekundarschulen können nicht übernommen werden, da rechtlich der gesamte Saalekreis für die neue Schulform mit erfasst und definiert werden muss. Bei nur einer Gemeinschaftsschule im Saalekreis würde der gesamte Landkreis als Schuleinzugsbereich für diese eine Gemeinschaftsschule gelten.

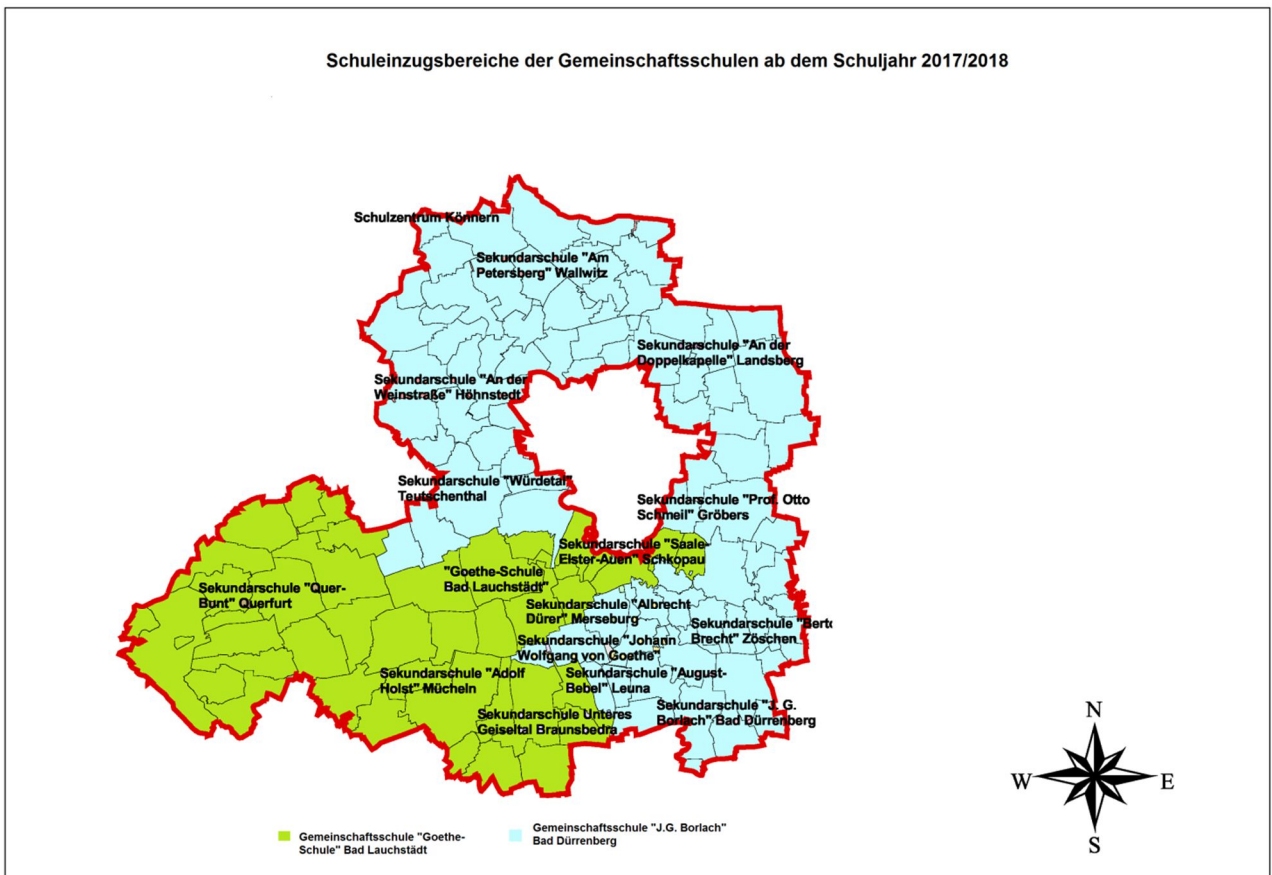
In der bisherigen Diskussion der politischen Gremien war deshalb Voraussetzung, dass mindestens mit zwei Schulen zu starten ist. Die nachstehenden Schuleinzugsbereiche bilden insoweit die Bereiche des Landkreises Saalekreis ab, die theoretisch den Zugang an diese Schulen erlauben.

In der Praxis wird davon ausgegangen, dass sich das Anwahlverhalten der Eltern nach zumutbaren Schulwegen für ihre Kinder im Rahmen des bestehenden ÖPNV orientieren wird. Dies zeigen auch die Erfahrungen aus anderen Teilen in Sachsen-Anhalt. Es ist nicht zu erwarten, dass sich Eltern z. B. aus Wettin für die Gemeinschaftsschule in Bad Dürrenberg als neue Schulform entscheiden würden, nur weil das Schulnetz dieser Schule sich über einen so großen Bereich des Landkreises erstreckt.

Es wird davon ausgegangen, dass sich die derzeitigen Schuleinzugsbereiche der beiden Gemeinschaftsschulen durch eine zunehmende Anzahl von sich umwandelnden Sekundarschulen automatisch verkleinern, so dass Eltern zukünftig eine solche Schulform auch tatsächlich anwählen können, ohne dass unzumutbare Schulwegzeiten dem entgegenstehen.

2. Fortschreibung Schulentwicklungsplan der Schuljahre 2014/2015 – 2018/2019

Weitere Sekundarschulen, die sich in Gemeinschaftsschulen umwandeln wollen aber für das Schuljahr 2017/2018 noch nicht soweit sind, sind die Sekundarschule „Am Petersberg“ in Wallwitz und die Sekundarschule „An der Doppelkapelle“ in Landsberg. Daher sind die nachstehenden Schuleinzugsbereiche für die Gemeinschaftsschulen im Kontext eines Entwicklungsprozesses zu verstehen.



Die oben abgebildete Darstellung zeigt Schulbezirke der Sekundarschulen des Landkreises Saalekreis, über die das neue Schulnetz der Schulform Gemeinschaftsschule gelegt wurde (blau und grün).

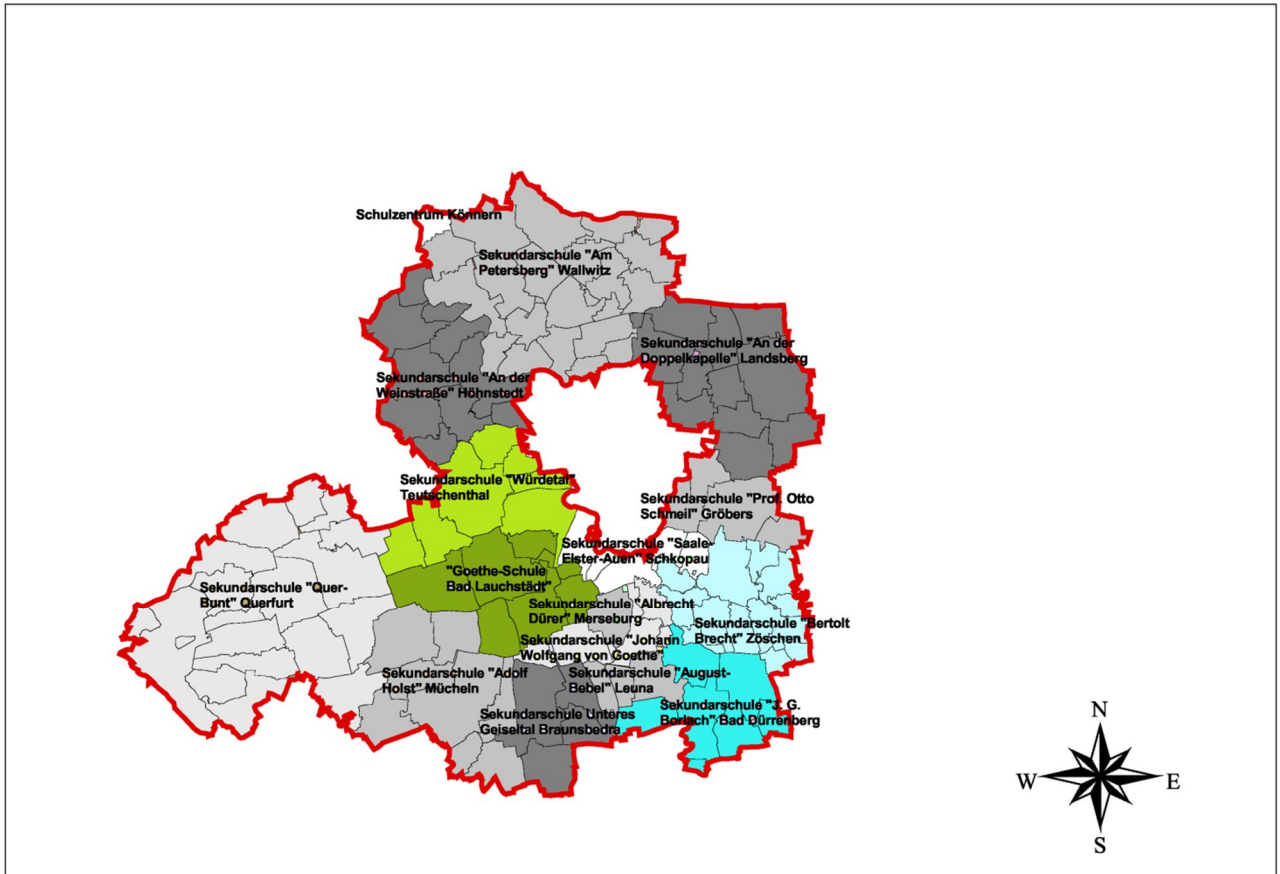
Diese Darstellung dient nur hilfsweise der Erläuterung.

Der maßgeblich rechtliche Teil wird in einer entsprechenden Satzung für Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche durch den Kreistag geregelt. Insoweit umfasst der neue Schuleinzugsbereich der Gemeinschaftsschule „J.G. Borlach“ in Bad Dürrenberg die Wohnorte der aktuellen Sekundarschulbezirke am Standort Bad Dürrenberg, Merseburg, Leuna, Zöschen, Gröbers, Landsberg, Wallwitz, Höhnstedt und Teutschenthal. Der neue Schuleinzugsbereich der Gemeinschaftsschule „Goethe-Schule“ in Bad Lauchstädt umfasst die Wohnorte der aktuellen Sekundarschulbezirke am Standort Bad Lauchstädt, Braunsbedra, Mücheln, Schkopau und Querfurt.

Mit dieser Aufteilung soll darauf eingewirkt werden, dass durch das neue Schulnetz der Gemeinschaftsschule kleine Sekundarschulstandorte (z.B. Teutschenthal) nicht beeinträchtigt werden (Schülerzahlen).

2. Fortschreibung Schulentwicklungsplan der Schuljahre 2014/2015 – 2018/2019

Die aktuell gültigen Schulbezirke (SekS) der beiden maßgeblichen Sekundarschulen fallen dann mit der Umwandlung weg. Damit müssen diese Gebiete des Landkreises Saalekreis anderen Sekundarschulen zugeordnet werden, damit das Schulnetz der Sekundarschulen des Landkreises keine Lücken aufweist. Diese Zuordnung soll wie folgt mit der Satzung über die Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche geregelt werden.



In der Darstellung sind die dunkelblauen und dunkelgrünen Bereiche die ehemaligen Sekundarschulbezirke der sich umzuwandelnden neuen Gemeinschaftsschulen, welche mit den hellgrünen bzw. hellblauen Schulbezirken fusionieren. Demnach fusioniert der Schulbezirk Teutschenthal (hellgrün) mit dem ehemaligen Sekundarschulbezirk „Goethe-Schule Bad Lauchstädt (dunkelgrün). Der Schulbezirk der Sekundarschule „Bertolt Brecht“ Zöschen (hellblau) fusioniert mit dem ehemaligen Schulbezirk „J.G. Borlach“ Bad Dürrenberg (dunkelblau).

Damit ist ein Schulnetz für alle weiterführenden Schulformen Sekundarschule, Gymnasium und Gemeinschaftsschule gewährleistet.

2. Fortschreibung Schulentwicklungsplan der Schuljahre 2014/2015 – 2018/2019

IV. Satzung für die Schulbezirke

Nach neuster Rechtsprechung ist es erforderlich, für die Bildung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen eine Satzung zu beschließen und dies nicht mehr nur als Teil im Schulentwicklungsplan festzulegen.

Zielstellung: Schaffung von Rechtssicherheit bei der Bildung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen.

Daher wird eine formelle Entkopplung vom Schulentwicklungsplan ab dem Schuljahr 2017/2018 vorzunehmen und eine Satzung mit Wirkung ab dem 01.08.2017 durch den Kreistag im Frühjahr 2017 zu beschließen sein.

2. Fortschreibung Schulentwicklungsplan der Schuljahre 2014/2015 – 2018/2019

Anlage: Kurzübersicht Rückäußerung im Beteiligungsverfahren

Kurzübersicht zu den Rückäußerungen im Beteiligungsverfahren		
Institution / Gremium	Rückäußerung	Entscheidung Planungsträger /Erläuterungen
Landkreis Harz	keine Einwände	
Landesschulamt	keine Einwände - Hinweise zum Entwurf	Die Hinweise wurden im neuen Entwurf bedacht.
SekS Bad Lauchstädt	keine Einwände - Hinweise zum Entwurf	Die Hinweise wurden im neuen Entwurf bedacht.
Schkopau	keine Einwände	
Kreiselternrat	Votum zum Erhalt der Schulform Förderschule im Landkreis auch für die FÖS Mücheln Befürwortung der Einführung der Gemeinschaftsschule als neue Schulform Bitte um Beteiligung am Verfahren zur Erlassung der Satzung für die Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche	Die 2. Fortschreibung zum Schulentwicklungsplan wurde zwischen dem Kreiselternrat und dem Schulverwaltungsamt am 15.08.2016 im Rahmen einer Beratung ausführlich erörtert.